

# Newsletter

BPL RECHTSANWÄLTE



Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit übersenden wir Ihnen unseren aktuellen Newsletter Mai/Juni 2023.  
Wie gewohnt erhalten Sie wichtige Entscheidungen aus der  
Rechtsprechung und praxisnahe Fälle.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre bpl Rechtsanwälte

## ARBEITSRECHT

### LAG Niedersachsen zum Beweiswert von Krankschreibungen

[Krankmeldungen nach Kündigung sind für  
sich genommen noch nicht verdächtig](#)

Das LAG Niedersachsen hat entschieden, dass die Krankmeldung eines Arbeitnehmers, die bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses der Krankschreibung reicht nicht per se den Beweiswert nimmt.

## DATENSCHUTZRECHT

### DSGVO-Verstoß führt nicht automa- tisch zu Schadensersatzanspruch

Der EuGH hat festgestellt, dass zur Geltendmachung eines Schadensersatzes wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO der Schaden nachgewiesen werden muss. Ist der Schaden aber nachgewiesen so muss er nicht „erheblich“ sein. Die Kriterien zur Bewertung eines Schadens müssen von den nationalen Gerichten festgelegt werden.

## LAG Niedersachsen zum Beweiswert von Krankschreibungen

### Krankmeldungen nach Kündigung sind für sich genommen noch nicht verdächtig

*Landesarbeitsgericht Niedersachsen, Urteil vom 08.03.2023, Az. 8 Sa 859/22*

Das Landesarbeitsgericht Niedersachsen (LAG) hat entschieden, dass die Tatsache, dass eine Krankmeldung exakt bis zum letzten Arbeitstag eines Arbeitnehmers geht, den Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung noch nicht per se erschüttert.

Auch die Tatsache, dass der Arbeitnehmer am Tag nach Ende des Arbeitsverhältnisses in einer anderen Position wieder tätig werde, stehe dem nicht entgegen.

Im betreffenden Fall meldete sich der Arbeitnehmer eines Zeitarbeitsunternehmens krank. Einen Tag nach der Krankmeldung ging ihm die Kündigung zum Monatsende durch seinen Arbeitgeber zu. Im weiteren Verlauf legte der Arbeitnehmer zwei weitere Krankschreibungen vor, die ihn exakt bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses krankschrieben.

Der Arbeitgeber hatte Zweifel an den Krankmeldungen seines Arbeitnehmers und verweigerte ihm die Lohnfortzahlung. Der Arbeitnehmer verklagte daraufhin seinen Arbeitgeber auf Lohnfortzahlung.

Das LAG kam zu dem Ergebnis, dass der Arbeitgeber die Lohnfortzahlung zu Unrecht verweigerte. Der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung komme grundsätzlich ein hoher Beweiswert zu. Das LAG führte aus, der Arbeitgeber könne sich in diesem Fall nicht auf die ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts berufen. Dieses vertritt die Auffassung, dass der Beweiswert einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung insbesondere dann erschüttert sein könne, wenn ein Arbeitnehmer am Tag der eigenen Kündigung arbeitsunfähig krankgeschrieben werde und die Krankschreibung genau die Dauer der Kündigungsfrist umfasse.

In diesem Fall sei es aber anders, so das LAG. Der Arbeitnehmer habe die Kündigung, zum einen nicht selbst eingereicht und zum anderen erst nach Einreichung der ersten Krankschreibung erhalten. Durch die Kündigung könne der Arbeitnehmer daher nicht zur Krankschreibung motiviert worden sein.

Ferner sei zu beachten, dass der Arbeitnehmer mehrere Krankschreibungen einreichte und nicht lediglich eine bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses. Auch der Umstand, dass der klagende Arbeitnehmer nach Ende des Arbeitsverhältnisses wieder arbeitsfähig gewesen sei, reiche nicht aus, um den Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu erschüttern.

Da das Bundesarbeitsgericht in seiner Rechtsprechung allerdings noch nicht eindeutig geklärt habe, unter welchen konkreten Umständen der Beweiswert einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erschüttert werde, ließ das LAG die Berufung zu.

Ob die Tatsache, dass der Arbeitnehmer passend zu Beginn seiner neuen Tätigkeit wieder genesen war doch eine Rolle spielt, muss nun das Bundesarbeitsgericht klären.

**Hinweis:** In gefestigter Rechtsprechung geht das Bundesarbeitsgericht bereits davon aus, dass das Einreichen einer Krankschreibung nach Erhalt einer Kündigung berechtigte Zweifel an der Beweiskraft der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung aufkommen lassen kann.

Dieser Fall zeigt, dass die Beweiskraft einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung aber weiterhin erst einmal als sehr hoch anzusehen ist und es gewichtige Gründe bzw. Zweifel braucht, um die Beweiskraft zu erschüttern und eine Lohnfortzahlung versagen zu können.

Es wird sich zeigen, welche Auffassung das Bundesarbeitsgericht vertritt und welche Umstände ggf. noch mit in die Bewertung einbezogen werden müssen.

## Bloßer DSGVO-Verstoß führt nicht zu Schadensersatz

*Pressemitteilung des EuGH vom 04.05.2023, EuGH, Urteil vom 04.05.2023, Az. C-300/21*

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass ein Verstoß gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) an sich alleine noch nicht ausreicht, um per se einen Schadensersatzanspruch geltend machen zu können. Vielmehr muss auch tatsächlich ein belegbarer Schaden entstanden sein.

Die Richter stellten zudem klar, dass ein Schadensersatz auch bei einem sog. immateriellen Schaden fällig werden könne.

Hintergrund des Verfahrens war ein Fall aus Österreich. Ein Mann hatte die österreichische Post auf immateriellen Schadensersatz verklagt. Die Post hatte Informationen zu Parteipräferenzen mit Hilfe eines Algorithmus und diesem zugrunde liegender soziodemografischer Merkmale basierend auf der jeweiligen Wohnanschrift ermittelt. Gedacht waren die Daten für Wahlwerbezwecke von Parteien.

Dem Kläger wurde dabei eine hohe Affinität einer bestimmten Partei zugeschrieben. An Dritte wurden die Daten dabei jedoch nicht weitergegeben. Dem Kläger missfiel das Vorgehen sehr, da er in die Verarbeitung seiner Daten nicht eingewilligt habe. Er sei aufgrund der Zuschreibung der ihm zugeordneten Parteaaffinität „erbost und beleidigt“. Daher machte der Kläger gegenüber der Post einen Schadensersatz in Höhe von 1.000,00 EUR für seinen erlittenen immateriellen Schaden geltend.

Die Gerichte in erster und zweiter Instanz wiesen die Klage zurück. Der Oberste Gerichtshof in Österreich legte die Sache dann jedoch dem EuGH zur Klärung einiger Fragen vor. Das Gericht wollte wissen, ob Schadensersatz bereits allein für die Verletzung von Vorgaben der DSGVO zugesprochen werden kann, oder ob ein immaterieller Schaden genauer darzulegen ist. Zudem wollte der Gerichtshof geklärt haben, ob es in Einklang mit dem Unionsrecht steht, wenn für die Verurteilung zur Zahlung eines immateriellen Schadensersatzes eine Rechtsverletzung von einigem Gewicht verlangt wird, die über den entstandenen Ärger hinausgeht.

Das deutsche Recht tut sich bisher damit schwer einen Schadensersatzanspruch zuzusprechen, ohne dass es einen konkret nachweisbaren materiellen Schaden gibt. Anders ist dies auf europäischer Ebene. Die DSGVO sieht vor, dass Verstöße und unrechtmäßige Datenverarbeitungen nicht nur bußgeldbewährt sind, sondern den Verletzenden auch zum Schadensersatz verpflichten.

Dennoch haben auch deutsche Gerichte (insbesondere Arbeitsgerichte) in der Vergangenheit bereits immaterielle Schadensersatzansprüche zugesprochen, so zum Beispiel wegen der verspäteten Bearbeitung eines Auskunftersuchens nach Art. 15 DSGVO. Oft wurde ein Schadensersatzanspruch aber mit der Begründung abgelehnt der Verstoß sei unerheblich.

Der EuGH stellte nunmehr fest, dass der bloße Verstoß gegen eine Vorschrift der DSGVO zwar keinen Schadensersatzanspruch begründe. Der Schadensersatzanspruch sei an drei Voraussetzungen geknüpft. Ein Verstoß gegen die DSGVO, das Vorliegen eines materiellen oder immateriellen Schadens sowie ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Schaden und Verstoß.

Nicht jeder Verstoß führe somit zu einem Schadensersatzanspruch, da ein individueller Schaden nachgewiesen werden müsse. Ist ein Schaden aber nachgewiesen, so komme es nicht mehr darauf an, ob dieser Schaden auch erheblich sei. Die DSGVO kennt keine Erheblichkeitsschwelle und die Annahme einer solchen stünde im Widerspruch zum vom Unionsgesetzgeber gewählten weiten Verständnis des Begriffs des „Schadens“, so der EuGH.

Der EuGH führt weiter aus, dass die Festlegung der Kriterien für die Ermittlung des Schadensumfangs nach dem Recht der einzelnen Mitgliedsstaaten zu erfolgen habe. Die nationalen Gerichte haben somit Kriterien zur Festsetzung immaterieller Schadensersatzansprüche festzulegen, wobei die Erheblichkeit des Schadens jedenfalls kein anspruchsausschließender Umstand sein dürfe. Darlegungen zu einem Schaden seien zwar notwendig, es seien jedoch keine zu hohen Anforderungen daran zu stellen.

**Hinweis:** Es wird abzuwarten sein, welche Kriterien und welchen Darlegungsaufwand die Gerichte in Zukunft erwarten werden.

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, ob materiell oder immateriell, dürfte in Zukunft jedenfalls eines höheren Begründungsaufwandes bedürfen. Allerdings darf der Darlegungsaufwand wie dargestellt auch nicht unverhältnismäßig hoch sein.

---

FALLS SIE UNSEREN NEWSLETTER IN ZUKUNFT NICHT MEHR ERHALTEN MÖCHTEN, SCHICKEN SIE BITTE EINE KURZE  
E-MAIL AN [INFO@BPL-RECHT.DE](mailto:INFO@BPL-RECHT.DE)

BPL RECHTSANWÄLTE  
STROOT & KOLLEGEN  
RECHTSANWALT FRANK W. STROOT

SUTTHAUSER STRASSE 285  
49080 OSNABRÜCK

TELEFON 0541 76007570  
TELEFAX 0541 76007599

INFO@BPL-RECHT.DE  
[WWW.BPL-RECHT.DE](http://WWW.BPL-RECHT.DE)

**UNSERE JEWEILS AKTUELLEN DATENSCHUTZINFORMATIONEN FINDEN SIE UNTER**

<https://www.bpl-recht.de/datenschutz-hinweise>